



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. XLI. Der Fränckische Crayß resolviret endlich unter allen zu erst, die Beschickung des Friedens-Congressus; des Fränckischen Crayses Schreiben an Kayserliche Majestät, wegen Beschickung des ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Nov.

2) Wie Ordo
& Modus tra-
ctandi zu hal-
ten seyn wer-
de.

die Französische Proposition antworten müssen. 2) De ordine & modo tractandi; da dann vorkam, daß des Nunciij Meynung wäre, von einer jeden Materie distincte zu handeln, dergestalt, daß man jeden Punct sogleich verbindlich bekräftigen sollte, welcher dann hernach formaliter also dem verfassenden Reccels, fünffrig einzuverleiben wäre, damit man allerhand neue disputationes, welche die Franzosen zuletzt, in Verfassung des Concepts moviren würden, vermeiden möge. Man sähe aber wol zum voraus, daß in diesem Stück keine regula universalis zu geben wäre, sondern die Propositiones und Materien selbst, den modum tractandi anweisen würden: 3)

3) Wegen sei-
ner des Chur-
fürstlichen Ge-
sandten Legi-
timation, wel-
che vors erste
bey den Kay-
serlichen Ge-
sandten allein,
hinlänglich.

Wegen der Legitimation: der Bischoff meldete, daß neben ihm, der Graf von Königseck, als Gesandter, von Churfürstlichem Collegio, bevollmächtigt, sodann etliche andere als Adjuncti, beigegeben wären, nun wäre aber der Graf von Königseck noch nicht zur Stelle, daher die Frage sey, wie es mit der production der Vollmacht zu halten wäre, ob solche den Mediatoren geschehen, und von diesen an die Franzosen gelangen müste, oder ob die Einlieferung an die Kayserliche Gesandten alleine, genug sey? da dann davor gehalten wurde; es hätten weder die Mediatores, noch weniger die Franzosen, mit solchem actu, noch zur Zeit etwas zu schaffen; sondern, weil Ihro Kayserliche Majestät und das Churfürstliche Collegium, als Haupt und Glieder, dieses Orts

vor einen Mañ beysammen stünden, so würde genug seyn, wann die Vollmacht und Legitimation nur allein den Kayserlichen Gesandten eingeliefert würde, welche alsdann den Mediatoren, nach Gelegenheit andeuten würden, was gesaltein. Hochlöblich Churfürstliches Collegium diese Deputation abgeordnet, sie sich auch bey ihnen, von wegen Ihro Kayserlichen Majestät gemugsam legitimiret hätte; Sollte es dann fünffrig dazu kommen, daß ein oder anders Capitulum von den Churfürstlichen Deputatis, neben den Kayserlichen Gesandten, mit zu authentifiziren, vor nothwendig erachtet werden wolte, so würde es sich schon selbst an die Hand geben, wie deren Legitimation ferner in noticiam eorum, quorum interest, zu bringen sey: 4) Sollten dem Bernehmen nach, die Schweden bedacht seyn, die Osnabrückische Tractaten nach Münster zu verlegen: welches aber in viele Wege vorbedenklich erachtet würde; weil dadurch die Venetianische Mediation alzustark würde, da es doch nicht rathsam wäre, Venedig so tief in die Reichs-Sachen sehen zu lassen; würden auch die Separations-Tractaten mit Schweden dadurch verhindert, und die Reichs-Streitigkeiten desto mehr bey beyden Cronen angehängt werden. Womit also diese erste Visite sich endigte, und wurden die Kayserliche Gesandten, von dem Bischoff, auf vorrige Art, wieder biß an ihre Gursche begleitet.

1644.
Nov.

4) Warum die
Tractaten zu
Osnabrück,
nicht nach
Münster zu
verlegen seyn,
welches die
Schweden
doch vorhaben
sollten.

§. XLI.

Der Fräncki-
sche Crayß re-
solvirte end-
lich unter al-
len zuerst die
Beschickung
des Friedens-
Congressus.

Wie eynfrig, sowol die Französische als Schwedische Gesandten die Herzukunft der Reichs-Stände auf den Friedens-Congress, verlangte, ist aus deren, an selbige erlassenen verschiedenen Schreiben, obgemeldter massen, zu ersehen gewesen: Es stunden aber dennoch die mehresten Stände in Sorgen, deswegen bey Kayserlicher Majestät übel angesehen zu werden, wo sie die ihrigen abschickten, zumal

sie noch nicht versichert waren, wie ferne sie zu einem libero Suffragio auf dem Convent, möchten zugelassen werden. Doch resolvirte unter allen der Fränckische Crayß am ersten, den Congress zu beschicken, und desfalls zu gleicher Zeit, bey dem Kayserlichen Hoff, mit Vorstellung des grossen Nothstandes solches Crayßes, behdrige Anzeige zu thun, wie aus folgendem Schreiben erhellet:

Allerdurchlauchtigster.

Des Fräncki-
schen Crayßes
Schreiben an
Kayserliche
Majestät we-

Des Heiligen Römischen Reichs elender bekümmertlich- recht trübseelig- und höchst- gefährlicher Zustand, ist mehr zu bejammern, als zu beschreiben, und Eurer Römischen Kayserlichen Majestät Zweiffels frey, ob denen aus dem Reich bey Deroselben jedes- mahl einkommnen unsäglichen und täglich mehr folgenden hochbeschwerlichen Klagen,

gen Beschi-
kung des
Friedens-
Congressus.

1644
Nov.

gen, allergnädigst bekennt, die remedia und Mittel, wodurch vor Zeiten dem Heiligen Reich, wann es in Gefährlichkeit gerathen, rühm- und glücklich noch geholfen worden, versinken, Recht und Gerechtigkeit, worauf doch die Regimenter gegründet, und ohne dieselbe nicht bestehen können, liegen darnieder, und haben hingegen Gewalt und Ungerechtigkeit überhand genommen, Gottes-Häuser, Kirchen, hohe und niedre Schulen, welche doch die rechte plantaria, und an deren Erhaltung zeitliche und ewige Wohlfahrt gelegen, seynd erbärmlich verwüestet und beraubt, hat auch noch damit kein End, Gottes Ehr wird je länger je mehr erschrecklich gelästert, viel unsägliches Christen-Blut wie Wasser vergossen, Frauen und Jungfrauen werden geschändet, die Länder fort und fort in Grund verheeret, depopuliret, und fast von aller Mannschafft, darin gleichwol des Heiligen Reichs Macht besteht, entblöset, Handel und Wandel verhindert, gestöcket, und aufgehalten, Städte, Schloßer, Märkte, Flecken und Dörffer in die Aschen gelegt, gute Policey verachtet, alle Kriegesdisciplin ist zerfallen, Fürsten und Stände werden fast von jedem Kriegs-Officer, ja Soldaten, verschimpffet, auch solche grausame Sünden, Schande, Laster und Untugenden ohn einigen Scheu verübet, daß sich über die Langmüthig- und Barmherzigkeit Gottes höchlich zu verwundern, die armen Leute bleiben gequälet, bedrängiget, und ihr Schweiß und Blut wird absorbiert, sie lauffen und schreyen, weil sie sonst kein Erbarmen, Trost und Rettung auf dieser Welt finden können, zu Gott Tag und Nacht ohne Unterlaß mit inniglichem Seuffzen und bitterlichen Weinen um Hülf und Schutz.

1644
Nov.

Wie nun alle jetzt angezogene erbärmliche Geschichte, augenscheinlicher ruin und große lamentationes, bevorab in des Heiligen Römischen Reichs Fränkischem Crays, bey noch währendem Kriege, bereit längst vorgangen, und noch unausgesprochen continuiret, massen Eurer Römischen Kayserlichen Majestät nicht allein durch vielfältige Schreiben, sondern auch verschiedene Gesandtschaften von allgemeinen Crays wegen, allerunterthänigst zu erkennen gegeben worden: Also will gleichwol Fürsten und Ständen dieses löblichen Crayses, unsern gnädigsten Fürsten und Herren, Principalen, auch Obern, bey Gott und der Welt unverantwortlich fallen, denen obigen vielfältigen und mehr andern unbeschreib- jedoch nicht unbekanntlichen excessen, bevorab dem allgemeinen Landes-Verderben länger nachzusehen, und woll gar des totalen Untergangs zuerwarten.

Haben Uns demnach anhero mit gewissen Instructionen zusammen geschicket, um dieselbe zu comportiren, und in Krafft deren, von Wegen und Mitteln zu berathschlagen, wie doch diesem grausamen Blutvergießen und Lands-Verderben ein Ziel zu stecken, und der Crays von dem androhenden gänzlichem Niederfincken zu erretten.

Bev diesem Convent nun hat sich gleich Anfangs herfür gethan, ist auch vorhüt Reichs kündig, daß zwar alle Bedrängte und Nothleidende, hohen, mittlern, und niedern Standes, eine geraume Zeit hero, ihre Absehung, Hoffnung und Trost, auf die nacher Münster und Schnabrück, mit denen fremden Cronen veranlaßte General-Friedens-Tractaten gesetzt, zu deme aber unsere Fürsten und Herren, Principalen, auch Obern sicherinnern, daß die Præliminaria nur allein, fast in die 9. Jahr hinweggenommen, und gleichwol ihre völlige Erdreterung biß amoch nicht erlanget, so gehet ihnen nicht unbillig, jedoch sorgfältig, zu Gemüth, was es erst für Weiltläufftigkeit abgeben möchte, wann man die obstacula Pacis selbst, da allerseits interessirte Parteyen, mit allerhand schwehren prætensionen werden herfürbrechen, antreten wird, und dröfft woll über und drüber gehen, wosern das Heilige Reich des lieben Friedens nicht eher genießen sollte.

Ein für allemahl contestiren die Ausländische Cronen, ja der König in Frankreich selbst, in denen unlängst an das Reichs-Deputations-Collegium zu Franckfurth, so woll auch verschiedene Stände à part abgelassenen Schreiben, darin sie vermög Einschluß, die Beschickung der General-Friedens-Handlungen erinnern, wel-

1644.
Nov.

hergestalt Sie, mit dem Römischen Reich gleichsam in Ungutem nichts zu thun, sondern desselben Nachbahr- und Freundschaft suchen, daher Eure Römische Kayserliche Majestät, statt Unseres gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Obern, und aus deren gemessenen Befehl, Wir allerunterthänigst bitten, das Friedens-Werck, durch Ihre hochansehnliche Legatos zu Münster und Osnabrück, also einrichten und incaminiren zu lassen, damit doch erstlich und vor allen Sachen, auch aufs schleunigste als immer mdglich, das Pacifications-Werck vorgenommen und davon keines Weges ausgefetzt werde, bis das Heilige Römische Reich in seinen vorigen Ruhe-Standt gesetzt werde, zumahl nunmehr die unbetriegliche experienz so viel Jahr hero mehr dann gut bezeuget hat, daß per viam armorum der Friedens-Zweck nicht zu erreichen, auch hoch zu besorgen, woferne man antzo nicht mit allem Ernst darzu thun sollte, es würden hernach die Mittel denselben zu erheben, unmöglich fallen, und weil der nervus von Tag zu Tag, ja Stund, zu Stund entrinnet, nicht mehr in des Heiligen Reichs Mächten oder Willkühr stehen, die Waffen zu führen oder Friede zu machen, sondern man vielmehr gewärtig seyn müssen, was von den Gegentheilen vor unbillige Postulata und Conditiones, wenn anders Churfürsten und Stände, nicht gar unter fremden dominat und Gewalt gerathen sollen, obrudiret und beharret werden möchten. Sintemahl nunmehr Hoch- und Wohlerneste unsere gnädige Fürsten und Herren, Principalen auch Obern, bey dergleichen allgemeinen alle und jede Stände concernirenden Reichs-Handlungen, der Session und Juris Suffragii besuget, und sich davon nicht ausschließen lassen können, es auch bey der posterität, nicht zu verantworten hätten, und zwar um so viel mehr, weil die Cronen express von sich schreiben, daß Sie mit Eurer Kayserlichen Majestät und den Churfürsten allein, nicht, sondern den gesamten Ständen zu tractiren gewillet, auch die Gefahr nunmehr den Fränckischen Crayß am nechsten anscheinet; als leben sie der allerunterthänigsten tröstlichen Hoffnung, Eure Kayserliche Majestät werden wider dieselbe einige unumilde Gedancken nicht schöpfen, daß Sie die General-Friedens-Tractaten zu beschicken, entschlossen, sondern vielmehr den gesamten Ständen, Ihr bey dergleichen Tractaten wohlhergebrachtes Jus Suffragii gern vergnügen, und allergnädigst zugeben, daß Sie mit und neben Eurer Römischen Kayserlichen Majestät auch andern Churfürsten und Ständen, oft bedeutete General-Friedens-Tractaten antreten, und Ihre Consilia pacis beytragen helfen, wobey den bald die Uhrsache zu erfahren seyn wird, ob und was die ausländische Cronen inspecie wider das Heilige Römische Reich haben, und was sie zu diesem heftigen Krieg verurhsachet. Nach welchen Unsere gnädige Fürsten und Herren, Principalen auch Obern nicht zweifeln wollen, es werde so dann Gelegenheit und apertur geben, dem Friedens-Zweck merklich zu nähern: contestiren zugleich am ziellichsten, wie demselben nie zu Sinn und Gemüth gestiegen, durch solche geschlossene Absendung Eurer Kayserlichen Hoheit, Auctorität, und Respect zu nahe zu treten, sondern halten Sie billig in schuldigster immerwährender devotion und observanz.

1644.
Nov.

Und thun Eure Kayserliche Majestät Wir dessen, im Nahmen offi Hoch- und Wohlgedachter unser gnädigen Fürsten und Herren, Principalen auch Obern, hiermit allegehoramsst versichern, auch Sie zum Beschluß, Gdites starckem Schuß 2c. Bamberg den 9. Novembris 1644.

An die Römische Kayserliche
Majestät.Des Fränckischen Reichs
Crayßes Abgesandte.

§. XLII.

Der Fränckische Crayß notificiret solche Beschiedung an den König

Nicht weniger wurde von ernanntem Crayß, sowol an den König in Frankreich, als an die Französische und Schwedische Gesandten, von solcher gefassten re-

solution, durch nachgesetzte Antwort in Frankreich, ingleichen an der Cronen Gesandte.
Schreiben, N. I. II. & III. gehörige Nachricht ertheilet.

N. I.